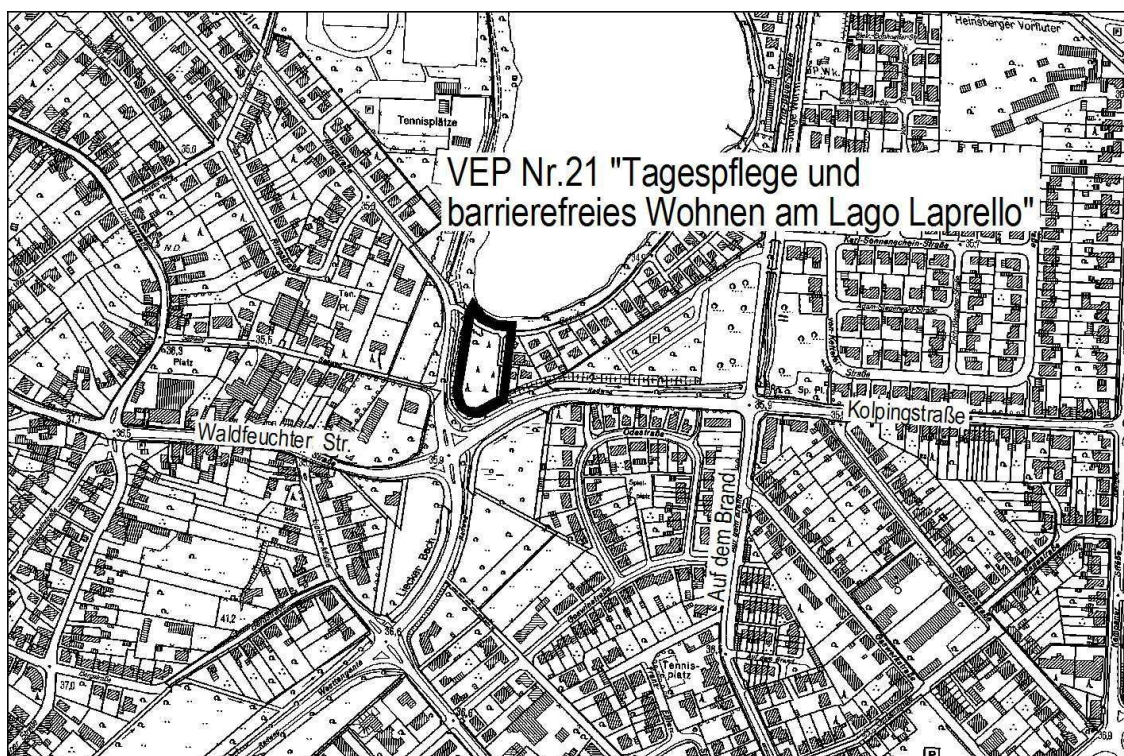


# Bekanntmachung

des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 21 „Tagespflege und barrierefreies Wohnen am Lago Laprello“ .

Der Rat der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 21 „Tagespflege und barrierefreies Wohnen am Lago Laprello“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung, beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.



Der vorstehende Satzungsbeschluss des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 21 „Tagespflege und barrierefreies Wohnen am Lago Laprello“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Heinsberg über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 21 „Tagespflege und barrierefreies Wohnen am Lago Laprello“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 21 „Tagespflege und barrierefreies Wohnen am Lago Laprello“ liegt nebst Begründung ab sofort im Rathaus Heinsberg, Apfelstr. 60, Zimmer 601, während der Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

### Die Geschäftszeiten sind:

#### vormittags

montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

#### nachmittags

montags 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

dienstags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Über den Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 21 „Tagespflege und barrierefreies Wohnen am Lago Laprello“ und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 21 „Tagespflege und barrierefreies Wohnen am Lago Laprello“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

II. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 21 „Tagespflege und barrierefreies Wohnen am Lago Laprello“ schriftlich gegenüber der Stadt Heinsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit

geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 21 „Tagespflege und barrierefreies Wohnen am Lago Laprello“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 21 „Tagespflege und barrierefreies Wohnen am Lago Laprello“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Webseite der Stadt Heinsberg ([www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche\\_bekanntmachungen](http://www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen)) veröffentlicht.

Heinsberg, 08.09.2017

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister

Dieder